

Disziplinarmaßnahmen Volksschule: FAQ

Bezug	Frage	Antwort
<i>Leitfaden Disziplinarmaßnahmen</i>		
1. Grundsatz und Geltungsbereich	Rechtliche Situation bez. Kindergarten?	Der Leitfaden gilt nur für die obligatorische Schulpflicht, also nicht für den Kindergarten. Der Kindergartenbesuch ist für die Kinder freiwillig. Für die Gemeinden besteht ein Obligatorium für das Kindergartenangebot. Disziplinarprobleme sind auf Stufe Kindergarten die Ausnahme. Sollten sie vorkommen, schliesst die Schulbehörde das Kind nach Absprache mit den Eltern vom Besuch aus.
3. Primäre Massnahmen 3a Als Massnahmen der Lehrperson kommen primär in Betracht:	Hat die Schulleitung zusätzliche „interne“ Kompetenz, z.B. 3 Wochen Ausschluss nebst den 7 Tagen?	Nein. Die Kompetenzen sind abschliessend geregelt.
3a.	Sind die Schulkommission, das Inspektorat und die Vormundschaftsbehörde nicht bei jedem Ausschluss zu informieren? (auch weniger als 7 Tage?)	Wenn die Schulkommission Schüler und Schülerinnen ausschliesst (auch nur teilweise), müssen die Vormundschaftsbehörde und das Inspektorat zwingend informiert werden. Wenn die Lehrperson Schülerinnen und Schüler von einer Schulveranstaltung oder vom Unterricht ausschliesst, muss die Schulleitung immer informiert werden. Die Schulkommission muss dann informiert werden, wenn sich Anstände ergeben (z.B. Protest durch Sch. oder Eltern).
3a.	Sind innerschulische Massnahmen erlaubt? Dürfen Schüler dem Hauswart helfen beim Putzen am Mittwochnachmittag? Ist ein solcher Beschluss rekursfähig (angreifbar)?	Laut § 24 ter Absatz 2 lit. a) kann die Lehrperson zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit anordnen. Diese dürfen jedoch dem VSG bzw. dem Leitfaden des AVK nicht zuwiderlaufen. Putzen beim Hauswart ist zulässig, wobei zu beachten ist, dass der Hauswart nur Hilfsperson der Lehrperson ist. Der Hauswart hat keinen erzieherischen Auftrag. Auch wenn der Hauswart den Schüler beaufsichtigt, liegt die letzte Verantwortung bei der Lehrperson und nicht bei der "Hilfsperson" Hauswart.
3a.	Können Kinder und Jugendliche als Disziplinarmassnahme am Mittwochnachmittag 3 Stunden in die Schule befohlen werden?	Ja, die Obhut muss sichergestellt werden.

3a.	Wie oft kann die Lehrperson die 7 Tage anordnen?	Mehrmals pro Schuljahr. Es gilt aber der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Bei Wiederholungen sollten andere Massnahmen geprüft werden. Die Vernetzung mit Kolleginnen, Kollegen, Schulleitung und Inspektorat ist zu gewährleisten.
3a.	Hat die Schulleitung das Recht die 7 Tage zu verhindern?	Nein, die Lehrperson hat eine selbstständige Kompetenz für den 7-tägigen Schulausschluss. Bei Anständen muss die Schulkommission informiert werden, die eine rekursfähige Verfügung erlässt. Hier kann die Schulleitung das Gespräch mit der Lehrperson suchen.
3b. Als Massnahmen der Schulkommission kommen primär in Betracht:	Ist eine dringliche Verfügung auch nur durch das Schulkommissions-Präsidium und die Schulleitung möglich?	Das ist eine Frage der Delegation. Das Gremium kann dessen Vorsitzenden dazu ermächtigen entweder durch Gremiumsbeschluss oder durch entsprechende Regelung in der Schulordnung.
3b.	Ist die Bussenverfügung neu? Gibt es einen Bussenkatalog?	Eine Bussenverfügung durch die Schulkommission ist neu. Bisher konnte die Schulkommission keine Bussenverfügung erlassen (nur ein Gericht konnte die Eltern säumiger Schüler und Schülerinnen aufgrund eines Antrages der Schulkommission büssen nach § 24 VSG). Einen Bussenkatalog gibt es nicht. Aufgrund der Praxis wird sich herausstellen, welche Busse im Rahmen zwischen 1 und 1'000 Franken angemessen sein wird.
4. Der Unterrichtsausschluss (§ 24ter Abs. 2 lit. f und Abs. 3 lit. e)	Warum ist der Schulweg der Schule unterstellt und kann zum Unterrichtsausschluss führen? Schulweg ist Zuständigkeitsbereich der Eltern.	Der Satz ".... Schüler, die auf dem Schulweg Mitschüler verprügeln..." ist nicht ganz korrekt. Für den Schulweg sind grundsätzlich die Eltern verantwortlich. Nur wenn die Gemeinde einen Schülertransport eingerichtet hat, ist die Schulbehörde (und nicht die Eltern) für den Schulweg verantwortlich. Ein diszipliniertes Verhalten eines Schülers / einer Schülerin darf also nicht zum Schulausschluss führen. Bei Gewalttätigkeiten auf dem Schulweg ist es Sache der Eltern strafrechtliche Schritte einzuleiten (Anzeige).
5. Der Teilausschluss	Ist ein Teilausschluss z.B. vom Englischunterricht möglich (1 Lektion / ständig)?	Ein Teilausschluss macht den Ausschluss von einem einzelnen Fach, z.B. Englisch, möglich. Die Massnahme muss aber zeitlich begrenzt sein (also kein ständiger Teilausschluss). Die zeitlichen Limiten (7 Tage oder 12 Wochen) gelten selbstverständlich auch für den Teilausschluss.
6. Die Obhutspflicht der Lehrperson	Wer hat die Obhutspflicht bei Fremdplatzierungen des Kindes (Wohnen), time out?	Grundsätzlich die Eltern. Diese delegieren ihre Obhutspflicht mit der Fremdplatzierung an die Vormundschaftsbehörde oder an die Time-out-Institution, z.B. an die VEBO. Während der Fremdplatzierung können die Eltern ihr Kind nicht selber beaufsichtigen. Während dieser Zeit liegt die Verantwortung bei der Time-out-Institution oder - je nach Organisationsform des Time-outs - bei der Vormundschaftsbehörde.

6.	Schüler / Schülerinnen müssen vorzeitig nach Hause geschickt werden: Wie ist die Versicherungshaftung zu verstehen?	Schickt die Schule die Schüler / Schülerinnen ohne vorherige Benachrichtigung der Eltern nach Hause, haftet die Schule, andernfalls geht die Haftung auf die Eltern über. Die Eltern haften also nur, wenn sie wissen, dass ihr Kind auf dem Weg nach Hause ist (z.B. nach ordentlichem Schulschluss). Mit anderen Worten: Die Schule muss sicherstellen, dass die Eltern wissen, dass ihr Kind nach Hause geschickt wird. Sie müssen grundsätzlich auch in der Lage sein, das Kind zu beaufsichtigen.
7. Die Dauer des Ausschlusses und die Zuständigkeit	Lagerausschluss als Präventionsmassnahme von 5 Tagen: Vorhergehende Schritte? Ablaufschema?	Ein Lager ist ein Schulanlass, d.h. es gelten grundsätzlich die gleichen Haftungsregeln wie während des Schulunterrichts. Die Eltern sind vor einem Lagerausschluss zu benachrichtigen. Bei einem Ausschluss während des Tages muss die Obhut des Kindes auf der Rückreise sichergestellt werden. Die Eltern sind auch hier zu benachrichtigen.
7.	Warum wird der Schulausschluss nicht im Zeugnis vermerkt? Fehlt die rechtliche Grundlage? evtl. Eintrag „Betragen“	§ 1 des Promotionsreglementes für die Volksschule (BGS 413.411) schreibt genau vor, welche Zeugniseinträge zulässig sind. Die Dauer des Schulausschlusses wird als entschuldigte Absenz eingetragen, die verhängte Disziplinarmaßnahme wird von der Lehrperson auf der Schülerlaufkarte mit dem Vermerk "Schulausschluss vom...bis..." mit Begründung festgehalten. Also kein Vermerk über den Schulausschluss in der Zeugnistrubrik „Betragen“. Ein Eintrag im Betragen bezieht sich grundsätzlich auf das Verhalten und ist eine niederschwellige, primäre Massnahme! Es ist davon auszugehen, dass das Betragen zum Schulausschluss geführt hat und dass ein solcher Eintrag im Zeugnis ohnehin schon vermerkt ist.
8. Das Beschwerdeverfahren	Beschwerdeverfahren: Soll die Lehrperson Massnahmen direkt der Schulkommission melden, wenn eine Schulleitung fehlt? Empfehlung?	Die Schulkommission erlässt nur dann eine anfechtbare Verfügung, wenn es bezüglich des vom Lehrer verhängten Schulausschlusses Anstände gibt. Nur dann muss der Lehrer die von ihm verhängte Massnahme seiner vorgesetzten Behörde melden.
8.	§ 24 f) Lehrperson: 7 Tage Wer begleitet diesen Entscheid? Promotionsreglement § 20 ^{bis} : Wie sind die Möglichkeiten im 10. Schuljahr?	Bei Ausschluss sorgen die Eltern für die Betreuung. Bei § 20 im Promotionsreglement handelt es sich nicht um einen Schulausschluss, sondern um eine Wegweisung.
9. Betreuung und Beschäftigung	Zu welchem Zeitpunkt muss die Vormundschaftsbehörde einbezogen werden?	Die Vormundschaftsbehörde sollte bereits vor dem Ausschluss durch die Schulkommission informiert werden, damit sie allfällige schulexterne Massnahmen anordnen kann, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, selber dafür zu sorgen.
9.	Wer ordnet die schulexternen Massnahmen an?	Die Vormundschaftsbehörde, sofern die Eltern nicht in der Lage sind, eine sinnvolle Beschäftigung zu organisieren.
9.	Wer trägt die Verantwortung für die Qualität der schulexternen Massnahmen?	Die Eltern bzw. die Vormundschaftsbehörde.

9.	Ausschluss durch die Lehrperson (7 Tage). Wie wird der Schüler / die Schülerin beschäftigt / betreut / beaufsichtigt?	Die Eltern tragen die Verantwortung.
10. Beschäftigungsmöglichkeiten für ausgeschlossene Schülerinnen und Schüler	Was macht man mit Primarschülern beim Ausschluss, Teilausschluss? Was macht man mit Jugendlichen unter 14 Jahren?	Hier ist die Schule gefordert. Schüler unter 14 Jahren können betreut nicht aber in einem Betrieb beschäftigt, (arbeitsrechtliche Vorschriften). Möglich ist eine Beschäftigung im Rahmen eines sozialpädagogischen Angebotes oder eine Fremdplatzierung, sofern diese angezeigt ist.
10.	Ab welchem Alter ist Time out möglich?	Vor vollendetem 15. Altersjahr dürfen Kinder nicht beschäftigt werden (Art. 30 ArG). Vorbehalten bleibt eine Beschäftigung von Kindern über 13 Jahren zu Botengängen und leichten Aufgaben. Arbeitseinsätze von Kindern unter 15 Jahren müssen vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) bewilligt werden.
10.	Ist die Fallführung bei Ausschluss in der Zuständigkeit der Schulkommission? Vormundschaftsbehörde vs. Schulbehörde?	Hier ist Vernetzung und gegenseitige Absprache gefragt. Die Kommunikation muss spielen. Es gilt klar abzugrenzen zwischen schulinternen (Schulkommission) und schulexternen Massnahmen (Vormundschaftsbehörde). Grundsätzlich liegt die Federführung bei der Vormundschaftsbehörde. Die Fallführung kann jedoch von der Vormundschaftsbehörde an eine Fachstelle (z.B. KOMPASS) delegiert werden.
10.	Was geschieht, wenn innert nützlicher Frist kein Platz gefunden werden kann?	Ohne Betreuung kein Schulausschluss. Das Kind darf nicht auf der Strasse oder zu Hause bleiben (obligatorische Schulpflicht ist zu beachten). Die Verantwortung trägt die Vormundschaftsbehörde. Sie hat alles zu tun, die Eltern zu unterstützen und die Betreuung sicherzustellen.
10.	Wird erwartet, dass die Schulgemeinden eigene Disziplinarregulative erstellen?	Erwartet wird es nicht, der Kanton kann es den Gemeinden aber nicht verbieten. Der kantonale Leitfaden und das Volksschulgesetz sind rechtlich verbindlich und einem gemeindeeigenen Regulativ übergeordnet.
10.	Renitente Schülerinnen und Schüler werden durch nicht ausgebildete Personen betreut. (Forstarbeit, Werkhof etc.). Was geschieht bei Fehlverhalten solcher Personen?	Bei Verschulden werden diese Personen zur Rechenschaft gezogen. Die Kinder stehen unter deren Obhutspflicht. Bei Fehlverhalten muss die Vormundschaftsbehörde einschreiten.
10.	Was sollen kleine Gemeinden unternehmen, um den Ausschluss zu organisieren?	Interkommunale Zusammenarbeit: mehrere kleine Gemeinden können gemeinsam ein Ausschlusskonzept erarbeiten. Allenfalls kann eine Lösung in Zusammenarbeit mit Kompass/Vebo realisiert werden.
11. Wiedereingliederung der ausgeschlossenen Schülerinnen und Schüler	Wie holt ein Kind den verpassten Schulstoff nach? Mehraufwand für Lehrperson? Belastung für gesamte Klasse?	Auf Wunsch gibt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern den während der Ausschlusszeit verpassten Unterrichtsstoff bekannt (Wochenprogramm, Arbeitsblätter). Im Rahmen der Wiedereingliederung besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht durch die Schulgemeinde.

11.	Schulische / stoffliche Integration nach einem Ausschluss: - verpasster Schulstoff → Promotion? - kann es zu einer Repetition führen?	Falls die Promotionsbestimmungen nicht eingehalten werden (ungenügende Leistungen) kann das zum Provisorium oder zur Repetition führen.
11.	Was geschieht, wenn der Schulausschluss (Wiedereingliederung) scheitert? - Nachhilfe? - Repetition? - anderes?	Die Lehrperson ist für die Wiedereingliederung verantwortlich. Gelingt ihr die Wiedereingliederung nicht aus eigener Kraft, kann sie Fachdienste beiziehen, die sie dabei unterstützen (siehe die Integrationspalette in Ziffer 11 des Leitfadens). Es sind weiterreichende Massnahmen wie Tagessonderschulung, Fremdplatzierung zu prüfen.
11.	Was ist zu tun, wenn die 12 Wochen Ausschluss vorbei sind und ein gravierender Vorfall eintritt? Scheitern der Wiedereingliederung?	Der 12-wöchige Schulausschluss ist nur einmal während des Schuljahres möglich. Passiert nach dieser harten Massnahme erneut ein Verstoß, muss über eine Fremdplatzierung oder Tagessonderschulung verhandelt werden. Evtl. ist eine Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde angezeigt.
13. Fragen des Datenschutzes und des Amtsgeheimnisses	Wieweit ist die Vormundschaftsbehörde an die Schweigepflicht gebunden (Information an Lehrpersonen)?	Die Schweigepflicht besteht nur gegenüber Dritten, die nicht selber dem Amtsgeheimnis unterstellt sind. Gegenüber Lehrpersonen darf sie Auskunft geben, weil diese auch dem Amtsgeheimnis unterstellt sind.
13.	Wie sieht die Vernetzung aus, wenn der betroffene Schüler / die betroffene Schülerin den Wohnort wechselt? (Griffigkeit) Datenschutz-Schweigepflicht?	Vernetzung ist hier zwingend nötig. Der Datenschutz stellt kein Hindernis dar für den Informationsaustausch, weil die Behörden beider Gemeinden dem Amtsgeheimnis unterstellt sind und sie die Informationen zur Ausübung ihrer Tätigkeit brauchen.
<i>Schul-Time out Konzept Kompass</i>		
	Macht Kompass auch Betreuung ohne Vebo?	Nein.
	Erfahrungen: - gibt es Pilotprojekte? - gibt es Erfahrungen mit Time out? Erfolge?	Nein, es gibt noch keine systematisch erhobenen Erfahrungen.
	Wie ist das versicherungstechnisch abgesichert, wenn eine Schülerin in „irgend“ einem Betrieb (nicht therapeutisch eingebunden) arbeiten geht?	Gegen Berufsunfall sind alle Arbeitnehmer obligatorisch versichert, gegen Nichtberufsunfall alle Arbeitnehmer mit einem Teilpensum von mindestens 8 Stunden pro Woche.
	Wer hat im ganzen Prozess die „Federführung“?	Beim grossen Ausschluss ist die Federführung bei der Vormundschaftsbehörde (sofern die Eltern keine Lösung haben). Die Vormundschaftsbehörde kann die Fallführung an eine Fachstelle (z.B. KOMPASS im Rahmen des Angebotes „Schul-time-out“) delegieren.
	Wie werden Eltern während des Time outs begleitet?	Beim Schul-time-out von KOMPASS werden sie einbezogen.

	Unter welchen Bedingungen geschieht die Integration in die Klasse?	Der Lehrer stellt die Bedingungen für die Integration, weil er für die Integration die Verantwortung trägt (vgl. Ziffer 11 des Leitfadens).
	Wie muss ein Betrieb einen ausgeschlossenen Schüler versichern? Verantwortungs- und Versicherungsfrage: a) Unfälle? b) Haftpflichtfälle?	a) Berufsunfall: obligatorisch versichert. b) Nichtberufsunfall: obligatorisch versichert bei einem Teilpensum von mindestens 8 Stunden pro Woche. c) Haftpflicht: der Betrieb soll eine Privathaftpflichtversicherung abschliessen.
	Welche Kapazitätsmöglichkeiten hat Kompass?	Die Fachstelle KOMPASS kann ab 16. August 2005 3 bis 5 gleichzeitige Schul-time-outs anbieten.
<i>Verschiedenes</i>		
	Besteht die Absicht, eine Statistik zu erstellen?	KOMPASS wird eine Statistik über ihre Anfragen und Aufträge führen.
	Wird das Projekt evaluiert?	KOMPASS wird das Projekt „Schul-time-out“ evaluieren (im Auftrag des DBK).
	Müssen Gemeindeverordnungen angepasst werden?	Nein, ausser sie widersprechen kantonalem Recht.
	Verbindlichkeit von Gutachten privater Psychiater/Ärztinnen für Behörden, wenn dadurch die positive Entwicklung einer schwierigen Schulsituation behindert oder gar verunmöglicht wird? Sind Gegengutachten möglich? Können Eltern dazu verpflichtet werden?	Privatgutachten haben nicht den gleichen Rang wie Amtsgutachten. Ausschlaggebend für den Beweiswert des Gutachtens ist, ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung kann Privatgutachten gleicher Beweiswert beigemessen werden, sofern sie schlüssig erscheinen und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit sprechen. Falls das Privatgutachten nicht überzeugt, kann die Behörde ein Gegengutachten einholen. Die Behörde entscheidet nach freier Beweiswürdigung der vorliegenden Gutachten, ist also nicht gebunden an die Schlussfolgerungen der Experten. Sie muss selber eine Würdigung aller Argumente vornehmen und dann entscheiden.